

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 08.06.2010 - XI ZR 349/08, [IPRspr 2010-304](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen

BGB § 826; BGB § 830

EGBGB Art. 27 ff.; EGBGB Art. 28; EGBGB Art. 29; EGBGB Art. 35; EGBGB Art. 40; EGBGB Art. 41;
EGBGB Art. 42

GWB § 91

HGB § 1

UNÜ Art. I; UNÜ Art. II; UNÜ Art. V; UNÜ Art. VII

WpHG § 37h

ZPO § 32; ZPO § 561; ZPO § 562; ZPO § 563; ZPO § 1031; ZPO § 1032

Fundstellen

LS und Gründe

BB, 2010, 2983, mit Anm. *Burianski/Langen*

MDR, 2010, 1384

RIW, 2010, 879

WM, 2010, 2025

ZIP, 2010, 2505

IPRax, 2011, 499

NJW-RR, 2011, 548

NZG, 2011, 468

SchiedsVZ, 2011, 46

nur Leitsatz

ZBB, 2010, 516

Aufsatz

Samtleben, IPRax, 2011, 469 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-304>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

wahrt. Aus dem Bestätigungsschreiben vom 21.1.2009, das sowohl von einem Vertreter der ASt. als auch vom Geschäftsführer der AGg. unterschrieben wurde, geht hervor, dass der Vertrag mit der Nr. ... abgeschlossen wurde. Dieser enthält die dort angegebenen und beigelegten AGB der ASt., die eine Schiedsvereinbarung enthalten und Vertragsbestandteil sind (MünchKommZPO-*Adolphsen*, 3. Aufl., § 1061 Anh. 1 UNÜ Art. II Rz. 14).

b) Gründe, die unter dem Gesichtspunkt des Art. V Abs. 2 UNÜ zur Versagung der Anerkennung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

c) Hingegen ist der Zinsausspruch des Schiedsgerichts wegen der ‚gesetzlichen Zinsen‘ nach deutschem Verständnis für eine Vollstreckung nicht hinreichend bestimmt.

Der Senat hält es jedoch unter Wahrung von § 308 ZPO und unter Beachtung der höchstr. Rspr. zur Erteilung der Vollstreckungsklausel für ausländische Titel (BGH, WM 1990, 1122²; NJW 1993, 1801/1803³; OLG Köln, ZMR 2002, 348⁴) für zulässig, den Spruch dementspr. nach Zeitpunkt und Zinssätzen zu konkretisieren. Der ‚gesetzliche Zinssatz‘ nach dem von den Parteien gewählten niederl. Recht errechnet sich nach Maßgabe von Art. 119a, 120 II [Nieuw] Burgerlijk Wetboek, Boek 6 und beläuft sich nach dem unbestrittenen und mit entspr. Gesetzesauszügen unterlegten Vortrag der ASt. für die Zeit ab dem 18.4.2009 bis zum 30.6.2009 auf 9,5% und ab dem 1.7.2009 auf 8%.“

304. *Schiedsklauseln in Verträgen ausländischer Broker mit inländischen Verbrauchern sind nach deutschem Recht zu beurteilen und müssen die Form des § 1031 V ZPO einhalten.*

BGH, Urt. vom 8.6.2010 – XI ZR 349/08: NJW-RR 2011, 548; RIW 2010, 879; WM 2010, 2025; IPRax 2011, 499, 469 Aufsatz *Samtleben*; MDR 2010, 1384; ZIP 2010, 2505; BB 2010, 2983 mit Anm. *Burianski/Langen*; NZG 2011, 468; SchiedsVZ 2011, 46. Leitsatz in ZBB 2010, 516.

Die Kl., Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland, verlangen von der Bekl., einem Brokerhaus mit Sitz im US-Bundesstaat N., Schadensersatz wegen Verlusten im Zusammenhang mit Terminoptionsgeschäften an US-amerikanischen Börsen. Die der New Yorker Börsenaufsicht unterliegende Bekl. arbeitet weltweit mit Vermittlern zusammen, denen sie über eine Onlineplattform den Zugang zur Ausführung von Wertpapiergeschäften an Börsen in den USA ermöglicht, den diese mangels einer dortigen Zulassung sonst nicht hätten. Die Vermittler können die Kauf- und Verkauforders ihrer Kunden sowie ihre eigenen anfallenden Provisionen und Gebühren in das Onlinesystem der Bekl. eingeben, wo sie vollautomatisch bearbeitet und verbucht werden. Einer dieser Vermittler war S. e.K. (im Folgenden: S.) mit Sitz in Deutschland. Der Geschäftsbeziehung zwischen der Bekl. und S. lag ein am 21.8.2003 geschlossenes Verrechnungsabkommen (Fully Disclosed Clearing Agreement) zugrunde. Die Kl. schlossen mit S. formularmäßige Geschäftsbesorgungsverträge, in denen sich S. u.a. auch zur Vermittlung eines Brokereinzekontos und zur Information über Märkte, Marktsituationen und Handlungsempfehlungen des Brokers verpflichtete. Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrags legte S. den Kl. zwecks Eröffnung eines Kontos bei der Bekl. ein englischsprachiges Formular der Bekl. (Option Agreement and Approval Form) vor, das in seinen AGB auch eine Schiedsklausel enthält und die Kl. unterzeichneten. Im Anschluss daran eröffnete die Bekl. für die Kl. jeweils ein Transaktionskonto, auf das die Kl. einen Betrag einzahlten. Die Bekl. übersandte in der Folgezeit turnusmäßig an die Kl. Kontoauszüge, denen sie jeweils ein Merkblatt (Terms and Conditions) beifügte, das eine vom Vertragsformular abweichende Schiedsklausel mit dem Hinweis der Maßgeblichkeit New Yorker Rechts enthielt. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung 2005/2006 erhielten die Kl. insgesamt einen erheblich geringeren Betrag zurück. Den Differenzbetrag zum eingezahlten Kapital zzgl. Zinsen sowie vorgerichtliche Kosten macht sie mit der Klage geltend.

² IPRspr. 1990 Nr. 198.

³ IPRspr. 1993 Nr. 171.

⁴ IPRspr. 2001 Nr. 183.

Das LG hat die Klagen ebenso abgewiesen wie die Hilfswiderklagen, mit denen die Bekl. ihre vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren geltend macht. Auf die hiergegen gerichteten Berufungen der Kl. hat das Berufungsgericht den Klagen mit Ausnahme eines Teils der Zinsforderung stattgegeben; über die mit den Anschlussberufungen der Bekl. weiter verfolgten Hilfswiderklagen hat es keine Entscheidung getroffen. Mit der – vom Berufungsgericht zugelassenen – Revision begehrt die Bekl. hinsichtlich der Klagen die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils sowie die Verurteilung der Kl. zur Zahlung der mit den Hilfswiderklagen verfolgten außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren.

Aus den Gründen:

„B. Das Berufungsurteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung in einem wesentlichen Punkt nicht stand. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung lässt sich die Zulässigkeit der Klagen nicht bejahen. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichen nicht aus, um abschließend entscheiden zu können, ob dem Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten die von der Bekl. erhobene Schiedseinrede entgegensteht.

1. Das Berufungsgericht hat allerdings zutreffend die – auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfende (vgl. BGHZ 182, 24, Tz. 9¹; Senatsurt. vom 9.3.2010 – XI ZR 93/09, WM 2010, 749, Tz. 17²; BGH, Urt. vom 23.3.2010 – VI ZR 57/09, WM 2010, 928, Tz. 8³, jeweils m.w.N.) – internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Klagen bejaht. Nach dem im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung maßgeblichen Vorbringen der Kl. ist der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß der hier anwendbaren Regelung des § 32 ZPO gegeben, weil der Haupttäter, dem die Bekl. Beihilfe geleistet haben soll, in Deutschland gehandelt hat (vgl. Senatsurt. vom 9.3.2010 aaO Tz. 18 f.).

2. Dagegen kann mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung die Wirksamkeit der Schiedsklausel in Nr. 15 der AGB, auf die sich die Bekl. berufen hat, nicht verneint werden.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Schiedsklausel sei analog Art. 42 EGBGB unwirksam, weil die Wahl New Yorker Rechts in dem nach Vertragsschluss mit den Kontoauszügen übersandten Merkblatt im Ergebnis auf eine vorweggenommene Wahl des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbaren Rechts hinauslaufe und eine Anwendung deutschen Rechts durch das Schiedsgericht nicht erwarten lasse, ist rechtsfehlerhaft. Sie verkennt, dass die Bekl. die Einrede des Schiedsvertrags ausschließlich auf die Schiedsklausel in Nr. 15 der AGB stützt, die eine Rechtswahl nicht vorsieht und auch im Übrigen mit der in dem Merkblatt enthaltenen Schiedsklausel inhaltlich nicht übereinstimmt, weil diese – indem sie sich nur auf Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bekl. und Anlegern beschränkt – ihren persönlichen Anwendungsbereich enger fasst und auch das den Anlegern in Nr. 15 der AGB eingeräumte Wahlrecht nicht vorsieht.

III. Das Berufungsurteil stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar...

1. Die Schiedsvereinbarung wäre allerdings unverbindlich, wenn die Kl. keine Kaufleute wären. Nach § 37h WpHG sind Schiedsvereinbarungen über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Wertpapierdienstleistungen, -nebendienstleistungen oder Finanztermingeschäften nur verbindlich, wenn beide Vertragsteile Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind (vgl. Senatsurt. vom 9.3.2010 aaO Tz. 20 ff.).

¹ IPRspr. 2009 Nr. 28.

² Siehe oben Nr. 49.

³ Siehe oben Nr. 48.

a) Das gilt auch im Anwendungsbereich des UNÜ. Entgegen der Auffassung der Revision verstößt § 37h WpHG nicht gegen Art. II Abs. 1 UNÜ (vgl. *Assmann-Schneider-Sethe*, WpHG, 5. Aufl., § 37h Rz. 36 mit N. 6; *Reithmann-Martiny-Mankowski*, Internationales Vertragsrecht, 7. Aufl., Rz. 2541; *Schwark-Zimmer*, KMRK, 3. Aufl., § 37h WpHG Rz. 5, 7; a.A. *Lehmann*, SchiedsVZ 2003, 219, 224 f.; ihm folgend *Jordans*, Schiedsgerichte bei Termingeschäften und Anlegerschutz, 2007, 263 ff., 267; *Iffland*, Börsenschiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und Russland, 2008, 183 f.). Die Revision verkennt, dass die Regelung des § 37h WpHG eine Beschränkung nur der subjektiven Schiedsfähigkeit enthält (vgl. Senatsurt. vom 9.3.2010 aaO Tz. 21 m.w.N.) und daher nicht mit § 91 GWB a.F. (BGBl. 1957 I 1081, 1098) verglichen werden kann (vgl. *Assmann-Schneider-Sethe* aaO). In Bezug auf die subjektive Schiedsfähigkeit sieht das UNÜ indes keine autonome Regelung vor, sondern eröffnet vielmehr über Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ ausdrücklich den Rückgriff auf das für die Parteien maßgebliche persönliche Recht (so auch *Lehmann* aaO); dies ist hier deutsches Recht.

b) Das Berufungsgericht hat jedoch ausdrücklich offengelassen, ob die Kl. Kaufleute im Sinne von § 1 HGB sind. Mangels diesbezüglicher Feststellungen kann der Senat nicht abschließend entscheiden, ob die Schiedsvereinbarung hier nach § 37h WpHG verbindlich oder unverbindlich ist.

2. Aufgrund der bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts kann der Senat auch nicht abschließend entscheiden, ob die Schiedsklausel formgültig ist.

a) Die Schiedsklausel erfüllt allerdings nicht die in Art. II UNÜ vorgeschriebene Form, die auch in der – hier gegebenen – Einredesituation des § 1032 I ZPO gewahrt sein muss, wenn die Schiedsabrede – wie hier – zu einem ausländischen Schiedsspruch im Sinne von Art. I Abs. 1 UNÜ führen kann (vgl. BGH, Urt. vom 15.6.1987 – II ZR 124/86, WM 1987, 1153, 1155⁴; Senatsbeschl. vom 21.9.1993 – XI ZR 52/92, WM 1993, 2121, 2122⁵, jeweils m.w.N.).

aa) Art. II Abs. 1 UNÜ fordert eine schriftliche Vereinbarung. Darunter ist nach Art. II Abs. 2 UNÜ eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben. Beides ist hier nicht der Fall.

bb) Die erste Schriftformalternative ist nicht erfüllt, weil der Kontoführungsvertrag, auf dessen Rückseite u.a. die Schiedsklausel der Bekl. abgedruckt ist, nur von den Kl. unterzeichnet worden ist und damit nicht das beiderseitige (sog. volle) Schriftformerfordernis wahr (vgl. dazu *Reithmann-Martiny-Hausmann* aaO Rz. 6678; *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 1031 Rz. 22 f., jeweils m.w.N.). Auch ein Schriftwechsel im Sinne des Art. II Abs. 2 Alt. 2 UNÜ liegt nicht vor. Ein solcher lässt sich nicht aus der nach Vertragsschluss erfolgten Übersendung des den Kontoauszügen jeweils beigefügten Merkblatts mit der darin befindlichen Schiedsklausel herleiten. Abgesehen davon, dass die Bekl. sich auf diese inhaltlich von Nr. 15 der AGB abweichende Schiedsklausel nicht berufen hat, befand sie sich nur in dem Merkblatt, das die Bekl. den Kl. übersandte, mithin nicht in gewechselten Schriftstücken (vgl. BGH vom 21.9.2005 – III ZB 18/05, WM 2005, 2201, 2202⁶).

⁴ IPRspr. 1987 Nr. 183.

⁵ IPRspr. 1993 Nr. 194.

⁶ IPRspr. 2005 Nr. 187.

b) Die Kl. verhalten sich nicht widersprüchlich, indem sie sich auf die Formungültigkeit der Schiedsklausel berufen. Dabei kann dahinstehen, ob das Verbot widersprüchlichen Verhaltens dem UNÜ inhärent ist und es danach einer Partei, die eine Schiedsvereinbarung unterschrieben hat, verwehrt sein kann, unter Hinweis darauf, dass der die Schiedseinrede erhebende Vertragspartner sie selbst nicht unterschrieben hat, die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung geltend zu machen (vgl. *Reithmann-Martiny-Hausmann* aaO Rz. 6698 m.w.N.). Denn den Kl. kann schon deswegen kein widersprüchliches Verhalten vorgeworfen werden, weil die Bekl. sich ihrerseits widersprüchlich verhalten hat. Sie hat nicht nur von vornherein im Vertragsformular ein Unterschriftenfeld und damit eine Unterschrift für sich selbst nicht vorgesehen, sondern zusammen mit den Kontoauszügen das Merkblatt ‚Terms and Conditions‘ mit einer Schiedsklausel übersandt, die mit der in Nr. 15 der AGB inhaltlich nicht übereinstimmt.

c) Trotz der Nichteinhaltung der Form des Art. II UNÜ kann die Schiedsvereinbarung aber über den Meistbegünstigungsgrundsatz des Art. VII UNÜ formwirksam sein, wenn das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht geringere Formanforderungen stellt und diese erfüllt sind (vgl. BGH, Beschl. vom 21.9.2005 aaO 2203). Allerdings reichen die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus, um entscheiden zu können, welche nationalen Formvorschriften auf die streitgegenständliche Schiedsvereinbarung anwendbar sind.

aa) Zustandekommen und Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung bemessen sich im Kollisionsfall nach den Regeln des deutschen IPR (BGHZ 40, 320, 322 f.⁷; 49, 384, 386⁸). Die danach im Streitfall zeitlich noch anwendbaren Art. 27 ff. EGBGB a.F. (BGH, Beschl. vom 21.9.2005 aaO) führen zur Geltung des Statuts des Hauptvertrags, mit dem die Schiedsvereinbarung regelmäßig die engste Verbindung im Sinne von Art. 28 I EGBGB a.F. aufweist (vgl. BGH, Beschl. vom 21.9.2005 aaO), wenn eine ausdrückliche auf sie bezogene Rechtswahl fehlt.

Das ist hier der Fall. Die Parteien haben in Bezug auf die Schiedsklausel, die keinen bestimmten Schiedsort festlegt, eine Rechtswahl nicht getroffen. Die zwischen den Parteien zustande gekommenen Kontoführungsverträge sehen eine derartige Vereinbarung nicht vor. Auch eine nachträgliche Rechtswahlvereinbarung ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Zwar befindet sich in dem letzten Satz des mit ‚Arbitration Agreement‘ überschriebenen Abschnitts im Merkblatt ‚Terms and Conditions‘ jeweils eine Wahl New Yorker Rechts. Jedoch bezieht sich diese Rechtswahl nur auf die in diesem Abschnitt abgedruckte Schiedsklausel, auf die sich die Bekl. bei der von ihr erhobenen Einrede der Schiedsvereinbarung gerade nicht beruft und die mit der von der Bekl. insoweit geltend gemachten Schiedsklausel in Nr. 15 der AGB auch inhaltlich nicht übereinstimmt.

bb) Nichts anderes würde sich ergeben, wenn mit der Revision den von der Rspr. abweichenden Stimmen im Schrifttum zu folgen wäre, nach denen das Recht des vereinbarten Schiedsorts auf die Schiedsvereinbarung anzuwenden sein soll (vgl. *Reithmann-Martiny-Hausmann* aaO Rz. 6612, 6620 m.w.N.). Nach der streitgegenständlichen Schiedsvereinbarung kann zwischen mehreren Schiedsorten unterschiedlicher Rechtsordnungen frei gewählt werden, sodass ein bestimmter Schiedsort noch nicht feststeht. Für einen solchen Fall ist auch nach dieser Auffassung das

⁷ IPRspr. 1962–1963 Nr. 213.

⁸ IPRspr. 1968–1969 Nr. 199.

für den Hauptvertrag geltende Recht maßgeblich (vgl. *Reithmann-Martiny-Hausmann* aaO Rz. 6615, 6627 m.w.N.).

cc) Der Senat kann indessen die Frage, welches Recht auf die zwischen den Parteien zustande gekommenen Kontoführungsverträge anzuwenden ist, nicht abschließend beantworten, weil es dafür entscheidend darauf ankommt, ob es sich dabei um Verbraucherverträge handelt.

(1) Das Berufungsgericht hat keine näheren Feststellungen dazu getroffen, ob – was auch bei gegebener Kaufmannseigenschaft der Kl. möglich wäre – die zwischen den Parteien zustande gekommenen Verträge jeweils einem Zweck dienen, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der Kl. zugerechnet werden kann (vgl. dazu *Palandt-Ellenberger*, BGB, 69. Aufl., § 13 Rz. 3). Dabei gelten Bank- und Börsengeschäfte, die der Pflege des eigenen Vermögens dienen, grundsätzlich nicht als berufliche oder gewerbliche Tätigkeit (vgl. Senat, BGHZ 149, 80, 86; OLG Frankfurt, WM 2009, 718, 719⁹; *Reithmann-Martiny-Mankowski* aaO Rz. 2351; *Staudinger-Magnus*, BGB [2002], Art. 29 EGBGB Rz. 33).

(2) Liegen Verbraucherverträge vor, führt das zur Anwendung des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltsstaats der Kl. (Art. 29 I Nr. 2, II, 35 EGBGB a.F.), mithin zur Anwendung deutschen Sachrechts. Dessen über Art. 29 III 2 EGBGB a.F. berufene Formvorschrift des § 1031 V ZPO ist vorliegend nicht gewahrt, sodass die Schiedsvereinbarung unwirksam wäre.

Art. 29 (I bis III) EGBGB a.F. ist hier ggf. nicht durch Art. 29 IV 1 Nr. 2 EGBGB a.F. ausgeschlossen. Die Bekl. hatte nach dem maßgeblichen Vertragsinhalt (vgl. Senatsurt. vom 25.1.2005 – XI ZR 78/04, WM 2005, 423, 425¹⁰) Geldleistungen – etwaige Gewinne bzw., wie im Fall der Kl. zu 2) und 3) geschehen, bei Vertragssende auf dem Transaktionskonto vorhandene Anlagegelder – in den gewöhnlichen Aufenthaltsstaat der Anleger zu übermitteln, sodass es sich bei dem Kontoführungsvertrag nicht um einen ganz in einem anderen Staat als dem gewöhnlichen Aufenthaltsstaat der Kl. abzuwickelnden Dienstleistungsvertrag im Sinne von Art. 29 IV 1 Nr. 2 EGBGB a.F. handelt (vgl. *Huber*, IPRax 2009, 134, 139 in N. 58; *E. Lorenz* in FS Kegel [1987] 303, 320 f.; *Soergel-v. Hoffmann*, BGB, 12. Aufl., Art. 29 EGBGB Rz. 27; *Spindler*, IPRax 2001, 400, 408 m. Hinw. auf parallele Behandlung von Art. 29 IV 1 Nr. 2 EGBGB und §§ 31f WpHG; ferner jeweils zu § 31 III WpHG a.F.: Beschlussempfehlung und Ber. d. Finanzausschusses z. Entwurf des Zweites Finanzmarktförderungsgesetz, BT-Drucks. 12/7918 S. 104 zu § 30a III WpHG m. Hinw. auf die ‚entsprechende Regelung‘ des Art. 29 IV EGBGB; *Assmann-Schneider-Koller* aaO § 31 Rz. 67; *Fuchs*, WpHG, 1. Aufl., § 31 Rz. 325; *v. Hein*, Das Günstigkeitsprinzip im internationalen Deliktsrecht, 1999, 361; *Hirte-Möllers*, KK-WpHG, 1. Aufl., § 31 Rz. 310 f.; *Reithmann-Martiny-Mankowski* aaO Rz. 2505 a.E.; a.A. *Giesberts*, Anlegerschutz und anwendbares Recht bei ausländischen Börsentermingeschäften, 1998, 271 f.; *Schlosser* in FS Steindorff, 1990, 1379, 1384).

IV. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben (§ 562 I ZPO). Da die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist, ist sie zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 I 1 ZPO).

⁹ IPRspr. 2008 Nr. 138.

¹⁰ IPRspr. 2005 Nr. 12.

1. Das Berufungsgericht wird zunächst Feststellungen zur Kaufmannseigenschaft der Kl. bzw. zum Vorliegen von Verbraucherverträgen nachzuholen haben, wobei in der hier gegebenen Einredesituation die Bekl. für das wirksame Zustandekommen der Schiedsvereinbarung darlegungs- und beweisbelastet ist (vgl. Senatsurt. vom 9.3.2010 aaO Tz. 22 m.w.N.).

2. Für den Fall, dass das Berufungsgericht aufgrund der noch zu treffenden Feststellungen die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung verneinen und damit die Zulässigkeit der Klagen feststehen sollte, weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es eine Schadensersatzpflicht der Bekl. wegen Beteiligung an einer durch S. begangenen vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung (§§ 830, 826 BGB) der Kl. bejaht hat, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Revision in ihrem Schriftsatz vom 31.5.2010 im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden sind.

a) Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend und von der Revision nicht angegriffen ausgeführt, dass S. die Kl. vorsätzlich sittenwidrig geschädigt hat, indem er ihnen von vornherein chancenlose Börsentermin- und Optionsgeschäfte vermittelte ...

b) Entgegen der Ansicht der Revision hat die Bekl. zumindest bedingt vorsätzlich Beihilfe zu der unerlaubten Handlung des S. geleistet (§ 830 I 1, II BGB).

aa) Im Ergebnis zu Recht hat das Berufungsgericht insoweit deutsches Deliktsrecht auf den Streitfall angewendet.

Die Bekl. hat entscheidende Teilnahmehandlungen in Deutschland vorgenommen (Art. 40 I 1 EGBGB), indem sie hier ihr Vertragsformular über S. den Kl. hat vorlegen und es sich hier von den Kl. hat unterschreiben lassen. Hierbei handelte es sich nicht lediglich um eine Vorbereitungshandlung, sondern um einen unverzichtbaren Tatbeitrag, ohne den die Kl. ihre Anlagebeträge nicht aus dem Inland auf das bei der Bekl. eröffnete Konto überwiesen hätten. Darüber hinaus ist in Fällen der vorliegenden Art auch nach Art. 41 I EGBGB deutsches Recht anzuwenden, weil die den Sachverhalt wesentlich prägende Handlung in Deutschland stattgefunden hat (vgl. auch Senatsurt. vom 9.3.2010 aaO Tz. 30 ff. m.w.N.).

bb) Das Berufungsgericht hat auch die Teilnahme der Bekl. an der unerlaubten Handlung des S. im Ergebnis zu Recht bejaht.“

305. *Ein Ordre-public-Verstoß (Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ) ist nicht darin zu sehen, dass ein Schiedsverfahren vor einem ausländischen (hier: chinesischen) Schiedsgericht in fremder (hier: chinesischer) Sprache durchgeführt wird, wenn sich die Parteien hierauf eingelassen haben.*

Im Rahmen der Vollstreckbarerklärung sind zwischenzeitlich auf den Schiedsspruch erfolgte Teilzahlungen zu berücksichtigen. Für eine Vollstreckbarerklärung der gesamten ausgerichteten Summe fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. [LS der Redaktion]

OLG München, Beschl. vom 15.7.2010 – 34 Sch 14/10: Unveröffentlicht.

Die ASt. begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs, den die chinesische Schiedskommission für internationale Wirtschaft und internationalen Handel (CIETAC) am 18.6.2009 in Shanghai/VR China erlassen hat, soweit dieser Schiedsspruch zu ihren Gunsten ergangen ist. Die Parteien schlossen am 1.4.2008 zwei Kaufverträge über Ölmalpinsel, in denen in englischer Sprache vereinbart ist: